

STATUTEN DES VEREINS TONART CHOR OTTENSHEIM

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen
TONART Chor Ottensheim.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ottensheim. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

II. Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
- die Pflege des Chorgesanges,
 - die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern und
 - die Jugendarbeit.
- (2) Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erwirkt werden:
- regelmäßige Gesangsproben der ausübenden Mitglieder,
 - öffentliche Aufführungen und Veranstaltungen,
 - musikalische Abende und Sängerkarrieren.
- (3) Der Verein sieht als Schwerpunkt die Jugendarbeit, d.h. junge Menschen in das Vereinsgeschehen zu integrieren und für musikalische Ziele zu motivieren.

III. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel

- (1) Jedes ausübende und unterstützende Mitglied hat einen laufenden Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt.
- (2) Darüber hinaus werden die finanziellen Mittel durch Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

IV. Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
- ausübende Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
 - unterstützende Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern, und
 - Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (2) Die ausübenden Mitglieder sind verpflichtet, außer bei Vorliegen wichtiger Entschuldigungsgründen jede Probe pünktlich zu besuchen, bei den Konzerten und Aufführungen mitzuwirken und jederzeit das Wohl des Vereines zu fördern. Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Vollversammlung Personen von anerkanntem Verdienst um die Pflege des Gesanges oder solche, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (3) Mitglieder des Vereines können alle physischen oder juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ausübenden und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Wer als ausübendes Mitglied dem Verein beitreten will, hat mindestens drei Proben zu besuchen. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen und nach zustimmender Kenntnisnahme der Vereinsratsmitglieder, sowie nach Vorliegen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses wird der Anwärter als ausübendes Mitglied aufgenommen. Das Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterschreiben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muß jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Auch die Aberkennung der

Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden. Weiters können ausübende Mitglieder mit Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie fünf aufeinanderfolgende Proben unentschuldig versäumen und nach erfolgter schriftlicher Erinnerung auch der darauffolgenden Probe unentschuldig fern bleiben.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ausübenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebahrung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das aktive und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder und der Chorleiter sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.
- (4) Die Gesangsproben finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Der Tag, der Beginn und die Dauer der Proben sowie der Beginn und das Ende der Sommerferien werden vom Vorstand bestimmt.
- (5) Für den Arbeitsaufwand gebührt dem Chorleiter eine jährliche Entschädigung, die von der Generalversammlung festzusetzen ist.

VI. Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten oder zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen von Mitgliedern gefaßt werden.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet nach Ablauf von 20 Minuten die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Wahlen und Beschlüßfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (die Obfrau), in dessen (deren) Verhinderung sein (ihr) Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

dentliche Generalversammlung längstens innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten oder zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen von Mitgliedern gefaßt werden.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet nach Ablauf von 20 Minuten die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Wahlen und Beschlüßfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (die Obfrau), in dessen (deren) Verhinderung sein (ihr) Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

VII. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - Beschlußfassung über den Voranschlag,
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes ausgenommen der Chorleitung und der Rechnungsprüfung,

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Entscheidung über Berufungen gegen Ausschüsse von der Mitgliedschaft,
 - Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
 - Beratung und Beschlüßfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
 - Beschlußfassung über allfällige Anträge von Mitgliedern,
 - Bestellung von höchstens vier Beiräten
- (2) Wahlen werden mittels nicht unterschriebener Stimmzettel geheim durchgeführt.

VIII. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann (der Obfrau), dem Obmannstellvertreter, dem Chorleiter, dem Chorleiterstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Archivar, vier Beiräten und dem Jugendreferenten.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, der Obmann (die Obfrau), ObmannstellvertreterIn, KassierIn, SchriftführerIn jedoch nur für höchstens zwei aufeinander folgende Funktionsperioden und dann erst wieder nach Ablauf einer Periode, in der sie keine Vorstandsfunktion innehatten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann (von der Obfrau) beziehungsweise dessen (deren) Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitz führt der Obmann (die Obfrau), bei seiner (ihrer) Verhinderung sein (ihr) Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

IX. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere wird er oder die Chorleiter vom Vorstand bestellt und abberufen. Bei Beschlüssen über die Bestellung oder Abberufung des Chorleiters hat dieser selbst kein Stimmrecht im Vorstand.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - Planung von Veranstaltungen, und
 - Anhörung der Vorschläge der Beiräte.
- (3) Der Obmann hat auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einzuberufen.

X. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann (Die Obfrau) oder sein (ihr) Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften und Unterfertigung rechtsverbindlicher Erklärungen sind der Obmann (die Obfrau) oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier befugt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- Der Obmann (Die Obfrau) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er (sie) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - Der Schriftführer hat den Obmann (die Obfrau) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes; es obliegt ihm auch, die wichtigsten

Ereignisse im Vereinsleben aufzuzeichnen und der Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereines Berichte zu erstatten. Schließlich obliegt ihm die Führung der Anwesenheitsliste bei den Proben. Die Protokolle werden vom Obmann (von der Obfrau) geprüft und gegengezeichnet.

c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.

d) Die Stellvertreter des Obmanns (der Obfrau), sowie des Chorleiters dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann oder der Chorleiter verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

e) Der Chorleiter ist verantwortlich für die musikalische Leitung und für die Auswahl der Chorliteratur. Die Programmgestaltung für Veranstaltungen erfolgt durch den Gesamtvorstand.

f) Der Archivar hat das Inventar über sämtliche Vermögensgegenstände des Vereines zu führen, Instrumente und Noten in ordentlicher Verwahrung zu halten und für deren Instandhaltung zu sorgen. Ihm obliegt auch das Bereithalten, Erteilen und Einsammeln der Noten bei Proben und Aufführungen.

g) Den Beiräten obliegt die ständige Verbindung zwischen Chormitgliedern und Vorstand. Sie sollten möglichst die vier Stimmgattungen vertreten.

h) Dem Jugendreferenten obliegt die Koordinierung der Jugendarbeit im Verein, die Anregung und Planung von gezielten Werbeveranstaltungen.

XI. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Funktionsdauer zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über den Ablauf der Funktionsperiode, der Enthebung durch die Generalversammlung und der Rücktritt, dieselben Bestimmungen wie für den Vorstand.

XII. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ausübenden Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ausübendes Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter bestimmen einvernehmlich ein drittes ausübendes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen; seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XIII. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt VI. (4) der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der Marktgemeinde Ottensheim für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu übergeben.

OTTENSHEIM, am 13.10.